

Benutzungssatzung für die Bücherei der Stadt Bad Salzdetfurth

vom 20.05.2021

(Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2021, S. 348, in Kraft seit 01.06.2021)

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL Nr. 31/2010), sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBL S. 29), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 20.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines und Benutzerkreis

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Salzdetfurth. Sie dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung, insbesondere durch die Bereitstellung von Medien verschiedener Art (wie Bücher, Zeitschriften, AV-Medien, Spiele, E-Medien), Leihgegenständen sowie von technischen Geräten. Darüber hinaus fördert die Stadtbücherei mit kulturellen Veranstaltungen die Kunst, die Kultur sowie die Erziehung. Die Stadtbücherei verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Sie steht allen Interessenten zur Verfügung.
- (3) Es werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Stadt Bad Salzdetfurth erhoben.

§ 2

Anmeldung, Benutzung, Wohnungswechsel

- (1) Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage des Personalausweises oder einer Meldebestätigung. Bei Kindern oder Jugendlichen unter 18 Jahren ist zur Anmeldung die schriftliche Zustimmung eines Elternteils oder Erziehungsberechtigten erforderlich. Diese oder dieser erkennt damit die Benutzungsordnung an und verpflichtet sich zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (2) Jeder/jede Benutzer/in bzw. gesetzliche Vertreter/in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner/ihrer Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
- (3) Für jeden/jede Benutzer/in wird ein Leseausweis ausgestellt, der nicht übertragbar ist und im Eigentum der Stadt bleibt. Der Verlust dieses Ausweises ist unverzüglich mitzuteilen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben.

- (4) Ein Wohnungswechsel ist der Büchereileitung umgehend anzuzeigen.
- (5) Für Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises entstehen, ist der/die eingetragene Benutzer/in haftbar.
- (6) Bei Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann dem/der Benutzer/in das Recht auf Ausleihe von Medien vorübergehend entzogen werden. Bei wiederholten oder erheblichen Verstößen wird das Ausleihrecht auf Dauer entzogen.

§ 3

Ausleihen, Verlängern, Vormerken

- (1) Das Ausleihen von Medien ist grundsätzlich kostenlos. Für die Nutzung der Bücherei wird ein Jahresbeitrag nach der Gebührensatzung erhoben. Für bestimmte Medien kann eine Ausleihgebühr nach der Gebührensatzung erhoben werden.
- (2) Die Ausleihfrist beträgt für Bücher und E-Medien 3 Wochen. Audiovisuelle Medien, Zeitschriften und Leihgegenstände 1 Woche.
- (3) Die Stadtbücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien in begründeten Ausnahmefällen auch vor Ablauf der Ausleihfrist zurückzufordern.
- (4) Wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt, kann die Ausleihfrist auf Antrag noch einmal um bis zu drei Wochen verlängert werden. Der Leseausweis muss dafür vorgelegt werden, ebenso auf Verlangen die ausgeliehenen Medien.
- (5) Die Benutzung von Präsenzbeständen wird auf die Stadtbüchereiräume beschränkt. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Bei Benachrichtigung über Vorbestellungen hat der/die Benutzer/in eine Reservierungsgebühr zu tragen.
- (6) Die Zahl der Medien/Leihgegenstände, die gleichzeitig entliehen werden dürfen, kann von der Büchereileitung allgemein beschränkt werden.
- (7) Entlehene Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist unaufgefordert bei der verleihenden Stelle zurückzugeben. Die Bücherei ist nicht verpflichtet, zur Rückgabe entliehener Medien schriftlich aufzufordern.
- (8) Medien können grundsätzlich auch an der Außenrückgabe zurückgegeben werden. Auf die Benutzung der Außenrückgabe außerhalb der Öffnungszeiten besteht kein Anspruch. Die Benutzerinnen und Benutzer müssen die Einhaltung der Rückgabefristen auch ohne die Inanspruchnahme der Außenrückgabe gewährleisten.
- (9) Die Stadtbücherei haftet nicht bei Schäden oder Verlust, die durch die Nutzung der Außenrückgabe entstehen. Die Medien gelten erst mit Rückbuchung in der Bücherei am nächsten Öffnungstag als zurückgegeben. Die Verantwortung liegt bis zu diesem Zeitpunkt bei der Benutzerin oder Benutzer. Diese/r hat auch die Vollständigkeit des zurückgegebenen Mediums sicherzustellen. Medien, die die Benutzerin oder der Benutzer über den auswärtigen Leihverkehr laut § 9 dieser Satzung erhalten hat, sowie Leihgegenstände aus dem Bestand der Stadtbücherei, müssen zu den Öffnungszeiten an der Anmeldung der Stadtbücherei zurückgegeben werden.

- (10) Minderjährige erhalten nur die Medien, die für ihr Alter freigegeben sind.
Maßgebend hierfür sind die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und die von der Unterhaltungssoftware selbstkontrolle (USK) nach dem Jugendschutzgesetz vergebenen Altersfreigabesiegel.

§ 4

Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhanden sind, können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bücherei gelten zusätzlich.

§ 5

Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

- (1) Jeder/Jede Benutzer/in ist verpflichtet, die entliehenen Medien und Leihgegenstände pfleglich zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigungen zu bewahren. Unterstreichungen und Eintragungen sind nicht erlaubt. Vorgefundene Beschädigungen und Beschmutzungen sind der Büchereileitung mitzuteilen. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass der/die Benutzer/in die entliehenen Medien und Leihgegenstände in einwandfreiem Zustand erhalten hat. Der Verlust von Medien und Leihgegenstände ist der Büchereileitung unverzüglich mitzuteilen. Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Für Beschädigungen oder den Verlust ist der/die Benutzer/in schadenersatzpflichtig. Die Feststellung über die Höhe des Schadens trifft die Büchereileitung. Bei Verlust wiederbeschaffbarer Medien/Leihgegenstände ist Schadenersatz durch Neubeschaffung oder durch Bezahlung des Wiederbeschaffungspreises zu leisten. Bei Verlust von Medien erstreckt sich die Haftung auf den Wiederbeschaffungswert, bei Leihgegenständen auf den aktuellen Zeitwert. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Benutzerinnen und Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Bücher dürfen erst nach der Desinfektion, für welche die Benutzerin oder der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden. Ein entsprechender Nachweis ist bei der Rückgabe vorzulegen.
- (4) Bei der Ausleihe von audiovisuellen Medien(Disketten, CDs, CD-ROMs, Videokassetten, Zeitschriften, Spiele, usw.) ist darauf zu achten, dass deren Inhalt nicht verändert oder gelöscht werden darf. Kopieren der Inhalte ist verboten, da diese urheberrechtlich geschützt sind.
- (5) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien/Leihgegenstände entstehen
- (6) Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts haften

die Benutzerinnen und Benutzer.

§ 6 **Überschreiten der Leihfrist**

Werden Medien erst nach Ablauf der Leihfrist abgegeben, ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Sie muss pro Medien-/Geräteeinheit und pro angefangene Woche, die verspätet zurückgegeben wird, entrichtet werden. Benutzungsgebühren sind unabhängig davon zu entrichten, ob der/die Benutzer/in eine schriftliche Mahnung erhalten hat.

§ 7 **Verhalten in der Stadtbücherei**

- (1) In den Räumen der Bücherei hat sich jeder/jede Benutzer/in so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört werden.
- (2) Tiere dürfen nicht mit in die Stadtbücherei genommen werden.
- (3) Den Anweisungen der Büchereileitung ist Folge zu leisten, da diese im Auftrag der Stadt Bad Salzdetfurth das Hausrecht in den Büchereiräumen ausübt.
- (4) Eine Haftung der Stadt Bad Salzdetfurth für die in den Büchereiräumen beschädigten oder in Verlust geratenen Sachen der Benutzer/innen wird ausgeschlossen.

§ 8 **Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Wiederholte Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung sowie Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der Büchereileitung können zum zeitweiligen oder dauerhaften Ausschluss von der Benutzung der Bücherei führen.
- (2) Die Entscheidung trifft die Büchereileitung.

§ 9 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 17.03.2005 außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 15.06.2021

Gryschka
Bürgermeister